

sie häufig demokratische Rechte und Freiheiten der Bürger aufgehoben oder eingeschränkt werden.

a) Durch das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953<sup>12</sup> wurde das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) gesetzlich eingeschränkt. Die örtliche Polizei erhielt die Befugnis, jede beliebige Versammlung zu verbieten, wenn nach ihrer Auffassung z. B. „der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben“ (§ 5) oder Versammlungen unter freiem Himmel die öffentliche Ordnung gefährden (§ 15). Verstöße gegen die polizeilichen Anordnungen werden mit Gefängnis- und Haftstrafen bedroht. In der Praxis wurden nach diesem Gesetz Arbeiterdemonstrationen und -kundgebungen verboten, dagegen nicht Versammlungen und Demonstrationen militaristischer Vereinigungen. Selbst Treffen und Appelle des „Stahlhelm“, zu denen die Teilnehmer in Uniform erschienen, wurden nicht verboten, und die Teilnehmer wurden nicht bestraft, obwohl nach den §§ 3 und 28 des Gesetzes bereits das Tragen von Uniformen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft wird.

b) Ein weiteres Nebengesetz ist das Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 9. Juli 1954.<sup>13</sup> Es stellt bestimmte Verstöße gegen wirtschaftsrechtliche Vorschriften und gegen Preisregelungen des Staates unter Strafe.

c) Von großer Bedeutung für die Unterdrückung der Tätigkeit der Betriebsräte ist die Strafbestimmung des § 79 des *Betriebsverfassungsgesetzes* vom 11. Oktober 1952.<sup>14</sup> Danach wird auf Antrag des Unternehmers jeder Betriebsrat mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, der seinen Wählern Tatsachen berichtet, die der *Unternehmer* als „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis“ bezeichnet hat.

d) Am 9. Juni 1953 wurde das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften erlassen.<sup>15</sup> Es schreibt vor, daß jugendgefährdende Schriften und Abbildungen, insbesondere solche, die Verbrechen, Krieg und Rassenhaß verherrlichen, von einer „Bundesprüfstelle“ in einer Liste aufzunehmen sind (§§ 1 und 8). Jedoch darf eine solche Schrift, wenn sie „im öffentlichen Interesse liegt“, nicht in die Liste

<sup>12</sup> BGBl. I, S. 684.

<sup>13</sup> BGBl. I, S. 175.

<sup>14</sup> BGBl. I, S. 681.

<sup>16</sup> BGBl. I, S. 377